

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 435/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Dez. 1971

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. November 1971 durch

Senatspräsident S o n n e n b e r g
- Vorsitzender -,

Bundesrichter D r . B r o c k e ,

Bundesrichter H e n n i g ,

Bundessozialrichter D r . M e y e r und

Bundessozialrichter W e i s h ä u p l

für Recht erkannt:

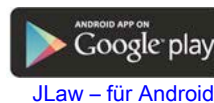
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. April 1970 abgeändert. Die Berufung des
Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln
vom 14. Februar 1967 wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß seine Verurteilung zur Tragung eines
Gerichtskostenanteils entfällt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte zu Recht die Bewilligung von Leistungen an den Kläger zurückgenommen und die ihm gewährten Versorgungsbezüge zurückgefordert hat.

Das Landessozialgericht (LSG) hat folgende Feststellungen getroffen:

Der im Jahre 1917 geborene Kläger, von Beruf Ingenieur, beantragte am 13. April 1947 Versorgung. Er gab dazu an, daß er am 20. Oktober 1940 in Delmenhorst mit einem Flugzeug abgestürzt sei. Er habe damals der Deutschen Wehrmacht angehört, und zwar als Hilfsschleppfluglehrer im Beamtenverhältnis. Im Bescheid vom 7. Dezember 1948 erkannte die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, KB-Abteilung Bremen, auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) vom 28. Juni 1947 (GBl Bremen 1947 S. 109) folgende Leiden an: Völlige Versteifung des rechten Fußgelenks mit Spitzfußstellung nach mehrfachen Zertrümmerungsbrüchen des Fußes; Bewegungsbehinderung im linken Fußgelenk und Nervenstörungen im Fuß nach Mittelfußknochenbruch. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde auf 50 % festgesetzt und Leistungen ab 1. April 1947 bewilligt. Am 11. Dezember 1951 erließ das Versorgungsamt (VersorgA) Bremen auf Grund des inzwischen ergangenen Bundesversorgungsgesetzes (BVG) einen Umanerkennungsbescheid gleichen Inhalts.

Im Jahre 1958 ermittelte das VersorgA, daß der Kläger z.Zt. seines Unfalls Ingenieur bei den Flugzeugwerken Focke-Achgelis in Hoykenkamp war. Als Mitglied des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) nahm er an



- 3 -

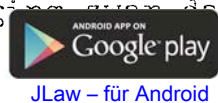
Wochenendlehrgängen dieser Organisation zum Zwecke der fliegerischen Ausbildung teil; sein Arbeitgeber hatte ihn aus diesem Grunde von der Arbeit an den betreffenden Sonntagen ohne Gehaltsabzug freigestellt. Der Kläger hat sich dieser Ausbildung freiwillig unterzogen. Ihr Ziel war es, ihm die Befähigung zum Fluglehrer zu vermitteln. Die hierfür erforderlichen 14 Schultage, abzuleisten während der Wochenenden, standen unter Leitung des hauptamtlichen Segelfluglehrers beim NSFK E., der gleichzeitig Leiter der Segelflugübungsstelle Joel bei Wildeshausen war. Der Kläger ist während der betreffenden Wochenenden dort auch untergebracht und gepflegt worden. Der Absturz am Sonntag, dem 20. Oktober 1940, erfolgte mit einem NSFK-Flugzeug. Der K. hat dabei die Verletzungen davongetragen, die im Bescheid vom 7. Dezember 1948 erstmals als zu entschädigende Leiden anerkannt worden sind. Er wurde hierwegen vom 20. Oktober 1940 bis zum 5. Februar 1941 in den Städtischen Krankenanstalten Delmenhorst stationär behandelt. Die Kosten hierfür trug die Barmer Ersatzkasse Delmenhorst.

Im Bescheid ohne Datum, an den Kläger am 28. Juni 1962 abgesandt, nahm das VersorgA mit Zustimmung des Landesversorgungsamts alle den Kläger begünstigenden Bescheide zurück und forderte die ihm gewährten Leistungen in Höhe von 6.857,05 DM zurück. Er habe in seinem Antrag vom 13. April 1947 wesentlich falsche Angaben gemacht; z.Zt. seines Unfalls habe er in keinem Verhältnis zur Deutschen Wehrmacht gestanden und seine damalige fliegerische Ausbildung sei auch kein militärähnlicher Dienst gewesen. Widerspruch und Klage hiergegen blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 1964, Urteil des Sozialgerichts -SG- Köln vom 14. Februar 1967).

Auf die Berufung des Klägers hob das LSG im Urteil vom 21. April 1970 das angefochtene Urteil und die angefochtenen Bescheide auf. Das LSG ging davon aus,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

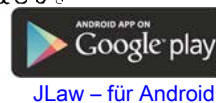
daß die Bewilligungsbescheide vom 7. Dezember 1948 und 11. Dezember 1951 tatsächlich unrichtig gewesen sind, weil sie insoweit auf den wissentlich unrichtigen Angaben des Klägers beruhten, er habe z.Zt. seines Unfalls der Wehrmacht im Beamtenverhältnis angehört. Die Bescheide *seien jedoch nicht auch rechtlich unrichtig, sondern insoweit rechtmäßig*, weil der Kläger den in Rede stehenden Unfall anläßlich militärähnlichen Dienstes i.S. des § 1 Abs. 1 KBLG bzw. während des Dienstes in einem Wehrtüchtigungslager i.S. des § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG erlitten habe. Zwischen den genannten Vorschriften besteht nach Auffassung des LSG ein Zusammenhang der Art, daß mit der Entscheidung über die Frage, ob der Kläger Dienst in einem Wehrtüchtigungslager gem. § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG geleistet hat, zugleich die Frage nach dem militärähnlichen Dienst i.S. des § 1 Abs. 1 KBLG beantwortet werde. Unter dem Begriff "Wehrtüchtigungslager" fallen nach Auffassung des LSG alle Lager, in denen Lehrgänge abgehalten worden sind, die der vormilitärischen Ausbildung und damit der Wehrtüchtigung gedient haben. Diese Voraussetzung trafe in bezug auf die Flugausbildung des Klägers zu. Der zu dem Unfall führende Flug habe einen militärähnlichen Dienst dargestellt, und zwar gleichgültig, ob er vom Kläger im Rahmen einer freiwilligen Ausbildung oder auf Anordnung welcher Art auch immer ausgeführt worden ist. Der Einwand, daß Lager dieser Art die Eigenschaften eines Wehrtüchtigungslagers i.S. des § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG erst durch den Erlass des Reichsministers des Innern vom 10. September 1941 erlangt hätten, greife nicht durch, denn dieser Erlass habe nur deklaratorische Bedeutung, d.h. er stelle nur fest, welche *Eingeschaft den dort genannten Lagern - auch schon vorher - beizumessen sei.*

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, 88 UrhG geschützt.

Gegen das ihm am 29. Mai 1970 zugestellte Urteil hat der Beklagte innerhalb der gesetzlichen Fristen die Revision eingelegt und begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 -

- 5 -

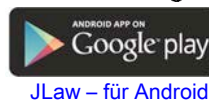
Nach seiner Meinung hat der Kläger zum Zeitpunkt seines Unfalls keinen Dienst in einem Wehrtüchtigungslager verrichtet. Ein solches Lager könne nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung organisatorisch oder personell in engem Zusammenhang mit der früheren Deutschen Wehrmacht erfolge und sie zumindest überwiegend deren Zwecken diene. Bei der Ausbildung des Klägers habe es sich ausschließlich um eine Angelegenheit des NSFK gehandelt. Selbst wenn diese Ausbildung von der ehemaligen Deutschen Luftwaffe für nützlich angesehen und von ihr gebilligt worden sei, ergäbe dies keineswegs die für eine Anerkennung als Wehrtüchtigungslager notwendige Verbindung zu dieser Waffengattung. Vorsorglich rügt der Beklagte jedoch einen Verstoß gegen § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), falls den Urteilsgründen eine Mitwirkung der Luftwaffe bei der Auswahl der Lehrgangsteilnehmer entnommen werden könnte. Eine derartige Feststellung entspräche nämlich nicht dem Gesamtergebnis des Verfahrens. Auch die Ausführungen des LSG, daß der Kläger den zum Unfall führenden Flug als Teilnehmer eines Lagers für Wehrtüchtigung unternommen habe, enthalten nach Auffassung des Beklagten keine ausreichende tatsächliche Feststellung in dieser Richtung. Der Beklagte wendet sich ferner gegen die Feststellungen des LSG, der Kläger habe während seiner Wochenendschulung Unterkunft und Verpflegung im Lager erhalten. Er ist der Meinung, daß diese Feststellung unter Verletzung der §§ 103, 128 SGG getroffen worden sei. Bei ordnungsgemäßer Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hätte das Berufungsgericht das Fehlen jeder Grundlage für diese Feststellung bemerken und den Sachverhalt weiter aufklären müssen. Der Beklagte vertritt daher den Standpunkt, daß er berechtigt war, die begünstigenden Verwaltungsakte nach §§ 30 KBLG, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) und den einschlägigen Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zurückzunehmen, sowie die durch die wissentlich falschen Angaben des Klägers verursachten Leistungen von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ihm gem. § 47 VerwVG bzw. gem. den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zurückzufordern.

Der Beklagte beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils vom
21. April 1970 die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Sozialgerichts Köln vom 14. Februar 1967
zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen und zu
entscheiden, daß dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten zu erstatten sind.

Er beruft sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

Beide Parteien sind mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und
fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher
zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sie ist
auch begründet.

Der Beklagte durfte die Bescheide über die Bewilligung
von Versorgungsleistungen an den Kläger als von Anfang
an unrichtig zurücknehmen, weil die Voraussetzungen für
die Gewährung solcher Leistungen weder in tatsächlicher
noch in rechtlicher Hinsicht gegeben waren.

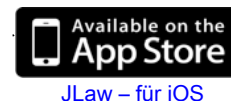
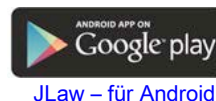
Das LSG ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß
hinsichtlich der Fragen der Rechtmäßigkeit und des
Bestandes der auf Grund des BVG ergangene Umanerkennungs-
bescheid vom 11. Dezember 1951 dasselbe rechtliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Schicksal erleidet wie der nach dem KBLG ergangene Bewilligungsbescheid vom 7. Dezember 1948, weil jener ohne erneute Prüfung die Bewilligung lediglich auf die neue Rechtsgrundlage umstellte (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. SozR Nr. 24 zu § 62 BVG mit weiteren Nachweisen). Die Berechtigung zur Rücknahme der Leistungsbewilligung hängt sowohl für den zeitlichen Geltungsbereich des § 30 Abs. 4 KBLG (§ 84 Abs. 3 BVG aF) als auch für die Zeit nach Inkrafttreten des § 41 VerwVG (1. April 1955) davon ab, daß die Bewilligung tatsächlich und rechtlich unrichtig war (vgl. BSG 1, 56; BSG in BVB1 1965, 75; 1966, 135).

Nach den Feststellungen des LSG steht die tatsächliche Unrichtigkeit der aufgehobenen Bewilligungsbescheide außer Frage. Hiernach ergingen sie nämlich nur deshalb, weil der Kläger unter Verheimlichung des wahren Unfallherganges wissentlich unrichtig angegeben hatte, daß er z.Zt. seines Unfalls Beamter der Wehrmacht gewesen sei. Diese Feststellungen sind vom Kläger nicht angegriffen worden, obgleich er sie auch als durch das Berufungsurteil nicht beschwerter Revisionsbeklagter mit Verfahrensrügen hätte angreifen können (vgl. auch Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit zu § 163 SGG Nr. 3, letzter Absatz, S III/80 - 94 -); sie sind daher für das Revisionsgericht binden (§ 163 SGG).

Die Bewilligungsbescheide sind auch rechtlich unrichtig; denn der Unfall des Klägers, bei dem er sich die festgestellten Verletzungen zugezogen hat, erfolgte weder während noch aus Anlaß militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§ 1 Abs. 1 KBLG, § 1 Abs. 1 BVG). Während die erste Alternative - militärischer Dienst - ohne weitere Erörterung ausscheidet, kann die Segelflughlehrerausbildung des Klägers, bei der er verunglückte, entgegen der Meinung des LSG auch nicht deswegen als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

militärähnlicher Dienst angesehen werden, weil es sich dabei um den Dienst in einem Wehrtüchtigungslager gehandelt habe. Es kann deshalb dahinstehen, ob ein solcher Dienst im zeitlichen Geltungsbereich des KBLG bis zum Inkrafttreten der Dritten Durchführungsverordnung (3. DVO) vom 28. April 1949 (GBl. Bremen 1949, 187) überhaupt versorgungsrechtlich als militärähnlicher Dienst angesehen werden kann. Erst durch § 4 der 3. DVO wurde nämlich der Dienst in Wehrtüchtigungslagern in den für den Begriff des militärähnlichen Dienstes aufgestellten Katalog von Tatbeständen aufgenommen.

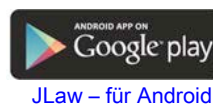
Ein derartiger Dienst, wie er nunmehr durch § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG als militärähnlicher Dienst im Sinne von § 1 Abs. 1 BVG klassifiziert wird, kann jedoch nur dann anerkannt werden, wenn der Begriff des Wehrtüchtigungslagers erfüllt ist. Es muß sich hierbei grundsätzlich um Lager handeln, die nach der Art des in ihnen stattfindenden Dienstes planmäßig und vom Zweck her bewußt so angelegt eine vormilitärische Ausbildung mit dem Ziel der Wehrtüchtigung vermitteln sollten. Hierunter fallen zwar nicht nur die ausdrücklich als Wehrtüchtigungslager oder ähnlich bezeichneten Einrichtungen, sondern auch solche Maßnahmen, die wie z.B. das sog. Werkhalbjahr (vgl. RABl I 1933, 36) Arbeitsdienst und Geländesport in der Art vormilitärischer Übungen in einer Weise miteinander verbunden, daß sie ihrem Gesamtgepräge nach als vom Gedanken der Wehrtüchtigung getragen und gestaltet angesehen werden müssen (vgl. BSG SozR Nr. 19 zu § 3 BVG). Es ist schon zweifelhaft, ob die Ausbildung des Klägers zum Fluglehrer auf der Segelflugübungsstelle Joel bei Wildeshausen diesen Voraussetzungen entspricht. Denn es ist nichts dazu festgestellt, daß diese Flugausbildung in anderer Weise erfolgte, als es bereits für den am Segelflugsport Interessierten vor dem Zweiten Weltkrieg möglich war und - wenigstens in ähnlicher Form - auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87, 88 UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

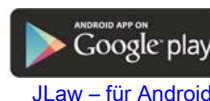
heute noch möglich ist. Sicherlich dient die Segelflugausbildung der körperlichen Ertüchtigung und vermittelt dem Auszubildenden Kenntnisse, die einer späteren Verwendung in bestimmten Truppenteilen förderlich sind. Dies gilt aber für eine Reihe von Tätigkeiten und Kenntnissen und genügt nicht, den Begriff des Wehrrertüchtigungslagers auszufüllen.

Wie der Senat bereits im Urteil vom 24. Juni 1969 (BSG 29, 286) entschieden hat, können darüber hinaus bestimmte Ausbildungsstätten nur dann als Wehrrertüchtigungslager i.S. von § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG angesehen werden, wenn sie organisatorisch oder personell mit der früheren Deutschen Wehrmacht eng verbunden waren und die Ausbildung in diesen Lagern zumindest überwiegend den Zwecken der Wehrmacht dienten. Hieran wird festgehalten, weil dem Grundgedanken des versorgungsrechtlichen Schutzes für Schäden aus militärähnlichem Dienst - von ausdrücklich geregelten Sondertatbeständen abgesehen - eben nur dann Rechnung getragen ist, wenn es sich um Dienste handelte, die von der früheren Wehrmacht entweder veranlaßt wurden, an denen sie beteiligt war oder die für ihre Zwecke geleistet wurden (vgl. BSG aaO).

Alles dies trifft für die Segelflugausbildung des Klägers nicht zu. Nach den Feststellungen des LSG unterzog sich der Kläger der Ausbildung freiwillig. Der Übungsplatz unterstand dem NSFK unter Leitung einer vom NSFK hauptamtlich bestellten Privatperson, des Zeugen Eilers. Auch das Flugzeug, mit dem der Kläger abstürzte, gehörte dem NSFK. Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob die vom Beklagten angegriffene Feststellung des LSG zutrifft, daß der Kläger während der Ausbildung an den betreffenden Wochenenden auf der Übungsstelle untergebracht und gepflegt worden ist. Das gilt auch für die Unterstellung des LSG, die Ausbildung habe im Einvernehmen mit der Deutschen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Luftwaffe stattgefunden. Beide Umstände geben nach Auffassung des Senats nämlich nichts dafür her, daraus eine für den Begriff der Wehrrertüchtigung notwendige enge personelle und organisatorische Verbindung mit der Deutschen Wehrmacht abzuleiten. Die Feststellungen des LSG lassen vielmehr das Gegenteil erkennen, nämlich daß die gesamte Ausbildung ohne Einflußnahme und Überwachung durch die Wehrmacht erfolgt ist; ferner enthalten sie auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß der Kläger während seines Aufenthalts auf der Übungsstelle auch nur irgendeiner anderen, vormilitärischen Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit nachgegangen wäre oder hätte gar nachgehen müssen, als der Weiterbildung seiner Segelflugkenntnisse und -fertigkeiten. Es ist schließlich nichts dafür ersichtlich, daß die Übungsstelle Joel zu dem fraglichen Zeitpunkt von anderen "Lagerinsassen" solcherart Betätigungen verlangte oder erwartete, ja daß sie überhaupt hierfür eingerichtet war. Infolgedessen stellte sie kein Wehrrertüchtigungslager i.S. der gesetzlichen Regelungen dar.

An dieser Betrachtung ändert - entgegen der Meinung des LSG - auch nichts der Umstand, daß Ausbildungslehrgänge des NSFK, zu denen von den Korpsführern und den Gruppenführern des NSFK einberufen wurde, durch den Erlass des Reichsministers des Innern vom 10. September 1941 (Luftwaffen-Verordnungsblatt 1941 S. 837 Nr. 1456) als Lehrgänge i.S. von § 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1935 (RGBl I, 197) iVm der Verordnung vom 19. März 1935 (RGBl I, 382) anerkannt worden sind. Die Verwaltungsvorschriften (vgl. VV Nr. 7 zu § 3 BVG) gehen zwar davon aus, daß die Teilnahme an jedem in solcher Weise anerkannten Lehrgang zum Dienst in Wehrrertüchtigungslagern gehört. Dieser Schluß ist allerdings nicht zwingend und geht offenbar auf die Regelung in § 3 Abs. 3 der o.a. Verordnung vom 19. März 1935 zurück, wonach wegen der im Zusammenhang mit der Teilnahme an solchen Lehrgängen entstandenen Gesund-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



heitsschädigungen Versorgung in sinngemäßer Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes zu gewähren war. Die Berechtigung einer solchen Annahme kann hier jedoch dahinstehen (vgl. BSG 29, 286, 291). Wenn es auch sein mag, daß sich die Verhältnisse im September 1941 allenthalben auch bei den Ausbildungslehrgängen des NSFK so entwickelt und gegebenenfalls gewandelt hatten, daß sie den eingangs geschilderten Anforderungen an den Begriff des Wehrertüchtigungslagers entsprachen, so lagen diese Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausbildung des Klägers auf der Übungsstelle Joel jedenfalls noch nicht vor. Dies beweist neben den anderen, schon erwähnten Umständen nicht zuletzt auch die Tatsache, daß er wegen seiner Verletzungen in den Städtischen Krankenanstalten Delmenhorst behandelt worden ist, deren Kosten nicht etwa die Reichsversorgungsverwaltung, sondern die Barmer Ersatzkasse getragen hat.

Der Beklagte durfte die dem Kläger zu Unrecht erbrachten Leistungen auch zurückfordern. Das LSG ist dieser Frage mit Rücksicht auf seinen sachlich-rechtlichen Standpunkt zwar nicht nähergetreten. Seine bereits angeführten, unangegriffenen Feststellungen ergeben aber, daß der Kläger die Leistungsgewährung durch Verschweigen wahrer und Angabe falscher Tatsachen verursacht hat (§ 163 SGG). Sowohl nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts, die für den Rückforderungsanspruch in der Zeit vor Inkrafttreten des VerwVG maßgebend sind, als auch nach § 47 Abs. 3 Buchst. a) VerwVG hat er dann aber im Falle der berechtigten Rücknahme der Bewilligungsbescheide die Pflicht zur Rückerstattung der gewährten Leistungen (vgl. SozR Nr. 27 zu § 47 VerwVG).

Auf die Revision des Beklagten war daher das Urteil des LSG abzuändern und die Entscheidung des SG wiederherzustellen. Allerdings konnte der Senat der Verurteilung des Klägers zu Mutwillenskosten durch das SG nicht bei-



- 12 -

pflichten. Wie der Verlauf des Prozesses zeigt, hat er mit seiner Rechtsauffassung immerhin beim Berufungsgerecht Gehör gefunden. Eine derart als wirksam eingeschätzte Rechtsverfolgung kann aber nicht als mutwillig im Sinne von § 192 SGG angesehen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

